Resolution

der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Tirol vom 16. Mai 2022

an die Tiroler Landesregierung

Forderung einer verpflichtenden bodenkundlichen Baubegleitung bei vorübergehender Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken für Infrastrukturprojekte, Projekte von Bundes- und Landesstraßen sowie gewerblichen Bauvorhaben

Der Boden ist neben dem Wasser und der Luft eines der drei wichtigsten Umweltthemen. Als unbewegliches, unvermehrbares und leicht zerstörbares Naturgut gilt ihm daher ein besonderes ökologisches Interesse. Aufgabe des Bodenschutzes ist die Erhaltung der Böden und deren natürliche Funktionen. Nur intakte Böden können ihre spezifischen Bodenfunktionen (wie Nahrungsmittelproduktion, Wasserführung, Nährstoffspeicherung und insbesondere auch als Co2 Speicher usw.) erfüllen.

Von zahlreichen Fällen wissen wir, dass unsachgemäße Eingriffe in den Boden zum Teil zu irreversiblen Schäden führen. Die Erfahrung zeigt, dass den meisten Grundeigentümern und den bauausführenden Firmen nicht bewusst ist, welche Folgen aus solchen Eingriffen für den Boden resultieren können. Bei dieser Thematik sind die Grundeigentümer großteils fachlich überfordert. Weiters fehlt oft die nötige geschäftliche Distanz zwischen Grundeigentümern und den ausführenden Firmen, wenn es um Vorgaben der Arbeitsweise udgl. geht. Im Speziellen sehen wir dieses Problem, wenn Entschädigungszahlungen für die Grundbenützung vereinbart sind.

Deshalb erscheint es zielführend, für größere Eingriffe in den Boden eine **verpflichtende bodenkundliche Baubegleitung** vorzuschreiben. Diese bodenkundliche Baubegleitung muss natürlich fachlich geeignet und vor allem unabhängig und weisungsfrei sein.

Die bodenkundliche Baubegleitung hat folgende Punkte zu umfassen:

- Erhebung des Istzustandes vor Baubeginn (Beweissicherung).
- Arbeitsschritte laufend auf ihre bodenkundlich richtige Ausführung überwachen.
- Festlegung und Begleitung der Arbeitsschritte der Rekultivierung.
- Nachsorge (Spätschäden).

Die bodenkundliche Baubegleitung hat zur Anwendung zu kommen, bei vorübergehender Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken bei der Errichtung von:

- Wohnanlagen
- Infrastrukturprojekten
- Leitungsbauten und Sanierungen (z.B. Kanalbauten, Lichtwellenleitungen, usw.)
- Projekten von Bundes- und Landesstraßen
- gewerbliche Bauvorhaben

Für Rekultivierungen, die infolge von Naturkatastrophen (wie z.B. Hochwasserereignisse, Vermurungen usw.) nötig werden, gilt natürlich sinngemäß dasselbe.

Weiters ist zukünftig durch eine fachkundige Person (ähnlich der Aufgabe eines Bodenanwaltes) nicht nur die bodenkundliche Baubegleitung und die Koordination und Dokumentation der Nachsorge zu begleiten, sondern auch eine bodenkundliche Begleitung im Vorfeld von größeren Projekten sicherzustellen.

Wir sprechen uns auch für die Einführung eines Brachflächenmanagements sowie für die Umsetzung eines Leerstandsmanagements aus. Weiters ist auch im Zuge eines langfristigen Bodenschutzes die mehrstöckige Errichtung von Bauten zu forcieren.

Zusammenfassend muss es **Ziel** sein, durch eine

- fachlich fundierte Baubegleitung, bei vorübergehender Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bei der Errichtung von Wohnanlagen, Infrastrukturprojekten, Projekten von Bundes-, Wohnanlagen und gewerblichen Bauvorhaben,
- Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern,
- die Abstimmung zwischen den Betroffenen zu erleichtern sowie Folgekosten für aufwändige Sanierungsarbeiten, nach Bauabschluss, zu reduzieren.

Oberstes Ziel muss zudem sein, den Verbrauch von wertvollen Böden so gering wie möglich zu halten indem auch auf **Brachflächenmanagement** und **Leerstandsmanagement** mehr Augenmerk gelegt wird.

Für eine Umsetzung in Form einer gesetzlichen Grundlage zu den zuvor genannten Punkten sprechen sich daher Funktionärinnen und Funktionäre der Landwirtschaftskammer Tirol aus.

Innsbruck, am 16. Mai 2022